

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 207.

1) Ministerialverordnung vom 4. September 1857, die Privilegierung der Königl. Sächsl. Landeslotterie betr.

(Publizirt in Nr. 37 des Amtl. und Besetzungsbllatts vom Jahre 1857.)

Im Wege des Uebereinkommens mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist unter Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten gegen ein entsprechendes, zur Fürstlichen Hauptstaatskassa fließendes Entgelt der Königlich Sächsischen Landeslotterie von dem 53. Spiele an das Privilegium des alleinigen Debets ihrer Loose im ganzen Bereiche des Fürstenthums Neufürstlicher Linie erteilt worden, dergestalt, daß neben derselben kein anderes Lotteriespiel zugelassen werden soll.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird zugleich zu Ausführung der diesseits vertragmäßig übernommenen Verbindlichkeiten ebenfalls mit Höchster Genehmigung wegen des Vertriebs nicht konzessionirter Lotterieloose zur näheren Bestimmung der bereits bestehenden Strafandrohungen hierdurch Folgendes verordnet:

## 1.

Wer von nichtkonzessionirten (außer-sächsischen) Lotterien einzelne oder mehrere Loose verschreibt oder sonst annimmt und solche sodann verkauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Art vertheilt (für dergleichen Lotterien kolligirt), ist mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Zu Wiederholungsfall tritt das erste Mal zwei- bis sechswöchentliches Gefängniß und erhöhte Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, sodann aber ein- bis sechsmonatliches Gefängniß und Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern ein.

## 2.

Diejenigen, welche bei dem Vertriebe einzelner oder mehrerer Loose nicht zugelasse-